GESELLSCHAFT BOCHUM - DONEZK e. V.

Общество Бохум - Донецк

S A T Z U N G

(Fassung vom 2023)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Die Gesellschaft Bochum – Donezk ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Bochum.
2. Sie unterstützt und fördert die Städtepartnerschaft zwischen Bochum und Donezk. Ihr Zweck ist, der Völkerverständigung im Geiste der Humanität und Toleranz zu dienen und die aktive Durchführung von Kontakten mit Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Donezk zu fördern.
3. Die Gesellschaft verfolgt diese Ziele durch bilaterale kulturelle, bildungspolitische, sportliche, touristische und weitere Kontakte und Begegnungsprogramme zwischen den Bürgern beider Städte, wie auch zwischen Schulen, Religionsgemeinschaften, Verbänden und Vereinen, sofern sie für Entspannung und Völkerverständigung eintreten.
4. Die Gesellschaft arbeitet ausschließlich sowohl konfessionell als auch parteipolitisch unabhängig.
5. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
6. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
7. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt, die Satzung anerkennt und sich schriftlich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Juristische Personen benennen dem Vorstand schriftlich ihre/n ständige/n Vertreter/in.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Gesellschaft hat
   a) aktive Mitglieder
   b) fördernde Mitglieder

c) Ehrenmitglieder

4. Für diese gelten folgende Bestimmungen:
   a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die in der Gesellschaft mitarbeiten wollen.
   b) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Gesellschaft durch Beiträge, Spenden und andere Zuwendungen fördern wollen.
   c) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die wegen ihrer besonderen Verdienste von der Mitgliederversammlung dazu ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Rechnungsjahres schriftlich erklärt werden.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, z.B. wenn das Mitglied Ansehen und Interessen des Vereins schädigt oder seiner Beitragspflicht länger als zwei Jahre nicht nachgekommen ist.
9. Gegen den Beschluss des Vorstands gemäß Absatz 2 (Aufnahme) und Absatz 7 (Ausschluss) kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
10. Auf der Mitgliederversammlung ist dem betreffenden Mitglied Gehör zu geben. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 3 Rechnungsjahr und Beiträge

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Der/die Vorsitzende ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem/der Schatzmeister/in in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 4 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

a) die Mitgliederversammlung (§ 5),
b) der Vorstand (§ 6)

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten fünf Monate des Rechnungsjahres stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein. Er hat einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Zu den Versammlungen hat der Vorstand schriftlich mit vierzehntägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung leitet der/die Vorsitzende der Gesellschaft oder, wenn er/sie verhindert ist, eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
   a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
   b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/-prüferinnen für die Dauer eines Jahres
   c) Beschlussfassung über Geschäftsbericht, Kassenbericht und Entlastung des Vorstands
   d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
   e) Entscheidungen über Beschwerden in Fragen der Mitgliedschaft
   f) Änderung der Satzung
   g) Auflösung der Gesellschaft

6. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.
7. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Beauftragten aus.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Bei Satzungsänderungen der Gesellschaft ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die beantragten Änderungen müssen den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
10. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden mit Ausnahme Absatz 9.
11. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet nach dem 2. Wahlgang das Los.
12. Die Beschlüsse der Versammlung sind schriftlich niederzulegen und vom/von der Versammlungsleitenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus gewählten Mitgliedern.
   Gewählt werden:
   1. Ein/e Vorsitzende/r,
   2. Zwei stellvertretende Vorsitzende,
   3. Ein/e Schatzmeister/in,
   4. Ein/e stellvertretende/r Schatzmeister/in
   5. Ein/e Schriftführer/in
   6. Ein/e stellvertretende Schriftführer/in
   7. Vier Beisitzer/innen
   8. Der/die Ehrenvorsitzende/n

   Die Vorstandssitzungen sind offen für beratende und fördernde Personen / Organisationen.
2. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt worden sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
3. Der/Die Vorsitzende der Gesellschaft bzw. seine/ihre Stellvertreter/innen und der/die Schatzmeister/in bzw. seine/ihre Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich, außergerichtlich und in Finanzfragen.
4. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden oder, wenn diese/r verhindert ist, von Einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen nach Bedarf oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder des/der die Sitzung leitenden Stellvertreters/vertreterin.
7. Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden oder dem/der die Sitzung leitenden Stellvertreter/-vertreterin zu unterschreiben.

§ 7 Auflösung

1. Über den Antrag auf Auflösung der Gesellschaft kann nur abgestimmt werden, wenn dieser Antrag auf die Tagesordnung einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gesetzt und den Mitgliedern ordnungsgemäß unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen mitgeteilt wurde.
2. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder mit ¾-Stimmenmehrheit beschlossen werden.
3. Bei unzureichender Beteiligung an dieser Mitgliederversammlung ist innerhalb von 30 Tagen schriftlich eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der alsdann die Auflösung mit ¾-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft aufgelöst oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt evtl. vorhandenes Vereinsvermögen der Deutschen Kinderkrebshilfe zu.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.
2. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand befugt, diese rechtswirksam zu beschließen. Dieser Beschluss bedarf der nachträglichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Bochum, 11.05.2023